

ein Protokoll. Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung gibt er einen kurzen Bericht über den Geschäftsablauf und den Mitgliederbestand.

Spätestens 2 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung muß der Schatzmeister die Jahresrechnung sowie die dazugehörigen Einnahme- und Ausgabebelege von den 2 Rechnungsprüfern des Vereins überprüfen lassen. Über die Kassenprüfung muß ein kurzer Bericht angefertigt werden, welcher bei der ordentlichen Mitgliederversammlung von einem Rechnungsprüfer vorzutragen ist.

Die Sportwarte regeln alle rein sportlichen Aufgaben des Vereins und überwachen den Spiel- u. Trainingsbetrieb im Laufe eines Jahres. Zu Beginn einer Saison stellen sie eine Rangliste getrennt für Herren, Damen und Jugendliche auf, welche durch Ausspielen ermittelt wird und dann im Laufe der Saison durch Forderungsspiele ergänzt werden kann. Ferner schließen sie alle auszutragenden Turniere ab, regeln deren Ablauf und stellen die Mannschaften hierfür zusammen. Die Zeiteinteilung für den Spiel-, Turnier- und Trainingsbetrieb kann durch sie festgelegt werden, sofern keine andere Regelung durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung erfolgt ist. Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung geben sie einen Bericht über den sportlichen Verlauf des Jahres.

Der Jugendwart vertritt alle Belange und Interessen der jugendlichen Mitglieder im Vorstand.

Der Jugendvertreter, der jährlich aus den Reihen der Jugendlichen zu wählen ist, vertritt die Interessen der Jugendlichen im Vorstand. In besonderen Fällen, in denen Belange der Jugendlichen betroffen sind, hat er Stimmrecht.

#### § 9

Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Er beruft die ordentlichen und je nach Bedarf die außerordentlichen Mitgliederversammlungen ein.

#### § 10

Der Beirat, der aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen muß, hat das Recht, an Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen. Ihm steht kein eigenes Stimmrecht zu.

#### § 11

Jährlich in den beiden ersten Monaten des Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese nimmt die Berichte der einzelnen Vorstandemitglieder entgegen und zwar:

1. des Schriftführers
2. des Schatzmeisters
3. der Rechnungsprüfer
4. der Sportwarte

Diese Berichte werden dann zur Diskussion gestellt. Anschließend entscheidet die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes. Danach finden die Vorstands- und Beiratswahlen statt. Dabei werden in Jahren mit ungeraden Jahreszahlen der 1. Vorsitzende, der Schriftführer, der 1. Sportwart, der Jugendwart sowie zwei Beiratsmitglieder, in Jahren mit geraden Jahreszahlen der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister, der 2. Sportwart, der Jugendvertreter sowie drei Beiratsmitglieder gewählt. Außerdem wird der Beitrag festgesetzt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es besondere Umstände erfordern oder ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder es unter schriftlicher Darlegung der Gründe verlangt. Die Unterschriften aller hierfür stimmenden Mitglieder sind erforderlich.

#### § 12

Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung abgesandt sein und die Tagesordnung enthalten. Weitere Tagesordnungspunkte müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Bei Dringlichkeit können zusätzliche Anträge vor Beginn der Versammlung durch die Mehrheit anerkannt und zur Beratung und Beschlußfassung zugelassen werden.

Das über den Verlauf der Versammlung, die gefaßten Beschlüsse und wesentlichen Förmlichkeiten verfaßte Protokoll muß vom Leiter der Versammlung sowie einem anderen Mitglied unterschrieben werden.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder gefaßt. Zu Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt der 1. Vorsitzende bzw. der Leiter der Mitgliederversammlung den Ausschlag.

Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei sonstigen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der 1. Vorsitzende bzw. der Leiter der Versammlung oder Vorstandssitzung den Ausschlag.

Vorstandswahlen sind geheim, können jedoch auf Antrag auch öffentlich durchgeführt werden. Alle anderen Wahlen und Abstimmungen sollen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, öffentlich sein, können aber auf Antrag geheim erfolgen.

#### § 13

1. Der Tennisverein in 5912 Hilchenbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Tennissports in Hilchenbach.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisheriger Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hilchenbach, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 14

Die Satzung ist laut Beschluß der Mitgliederversammlung vom 29.2.1980 in Kraft getreten.

Die vorhergehende Satzung verliert mit dem heutigen Tage ihre Wirkung.